
Verwaltungsrichtlinie betreffend die Bauabstände zum Wald

1. Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die notwendigen Grundlagen für die Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen in Waldesnähe zur Verfügung zu stellen.

Sie legt auch fest, welche minimalen Elemente in einem Gesuchsdossier, das der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zur Einsichtnahme oder Genehmigung eingereicht wird, enthalten sein müssen.

Sie richtet sich an:

- die Mitarbeitenden der DWL;
- die betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung;
- die Gemeindeverwaltungen und deren Ämter;
- die Projektträger, Architekten und Planungsbüros;
- die auf das Forstwesen spezialisierten Ingenieurbüros;
- die amtlichen Geometer.

2. Gesetzesgrundlagen und Zuständigkeiten

Diese Richtlinie stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG);
- Art. 23 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWNg) und Art. 14 von dessen Vollzugsverordnung vom 30. Januar 2013 (kVWNg);
- Art. 11 des kantonalen Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;
- Art. 23 und 27 des kantonalen Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG).

Die DWL legt, gemäss Gesetzgebung über die Raumplanung, zuhanden der zuständigen Behörde die Mindestabstände für Bauten und Anlagen zum Wald fest. Vorbehalten bleiben die vom kantonalen Amt für Feuerwesen festgelegten Brandschutzvorschriften.

Die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde kann ein Unterschreiten des Mindestabstands nur mit schriftlicher Zustimmung der DWL bewilligen.

Im Rahmen ihrer Planungsaufgaben können die Gemeinden für einen Teil oder die Gesamtheit ihres Gebiets Abstände und/oder Abstandslinien vorschreiben, die über dem von der DWL festgelegten Waldabstand liegen.

3. Definition des Waldabstands

- 3.1 Als Waldabstand gilt die kürzeste waagrecht gemessene Entfernung zwischen der Baute und dem Waldrand.
- 3.2 Über die Fassade vorspringende Bauteile wie Dachvorsprünge, Hauseingänge, Balkone, Veranden, Erker, freistehende Treppen und dergleichen werden nur ab einer Ausladung von 1.50 m in das Ausmass der Baute mit einberechnet.

4. Verfahren und zu beschaffende Unterlagen

- 4.1 Eine allfällige Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands muss bei der öffentlichen Auflage des Bauvorhabens im Amtsblatt erwähnt werden. In der Bekanntmachung ist also ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Projekt Ausnahmen von der geltenden Gesetzgebung beansprucht (Art. 37 Bst. d BauG).
- 4.2 Baugesuche für Objekte in Waldesnähe sind der DWL im Rahmen des kantonsinternen Anhörungsverfahrens, das auf die öffentliche Auflage folgt, zu unterbreiten. Die DWL überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Waldabstand und gibt der für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Behörde ihre schriftliche Zustimmung (oder Verweigerung) als Vormeinung ab.
- 4.3 Der Baugesuchsteller hat die Möglichkeit, vom zuständigen Forstkreis schon vor der öffentlichen Auflage eine vorläufige Stellungnahme zu seinem Projekt einzuholen. Eine solche vorläufige Stellungnahme gilt aber noch nicht als forstliche Bewilligung, bezieht sich ausschliesslich auf die forstlichen Aspekte und ist, im Hinblick auf allfällige weitere Bewilligungen, nicht massgebend/bindend für den Ausgang des Projektentscheids.
- 4.4 Baugesuche in der Bauzone haben einen Situationsplan des amtlichen Geometers zu enthalten, auf dem der Waldrand gemäss den amtlich genehmigten Waldfeststellungsplänen eingetragen ist und der die effektive Entfernung zwischen Bauprojekt und Wald angibt.
- 4.5 Baugesuche ausserhalb der Bauzone, bei denen keine Waldfeststellung vorhanden ist, haben einen Situationsplan zu enthalten, der die Entfernung zwischen dem Bauprojekt und den Bestockungen im Umkreis von 30 m angibt. Die Waldabgrenzung ist in diesem Fall gemäss den in den von der DWL herausgegebenen Richtlinien für die Waldfeststellung definierten Kriterien festzusetzen.
- 4.6 Baugesuche in unmittelbarer Nähe zum Wald (10 m) sind auch dem kantonalen Amt für Feuerwesen zur Abgabe einer Vormeinung vorzulegen.

5. Der gesetzliche Mindestabstand

Gemäss Artikel 23 kGWNg (s. auch Art. 23 BauG) hat der Mindestabstand zwischen einer Baute oder Anlage und dem Waldrand 10 m zu betragen.

6. Kriterien für die Bewilligung eines geringeren Abstände

6.1 Grundsätze / Ausschlusskriterien

In der Regel ist für Bauprojekte in Waldesnähe der gesetzliche Mindestabstand zwischen einer Baute und dem Waldrand einzuhalten. Unter bestimmten Umständen und unter Beachtung der Artikel 17 WaG, 23 kGWNg, 14 kVWNg und 30 BauG, können Ausnahmen von dieser Regel gewährt werden.

Damit die kantonalen und kommunalen gesetzlichen Mindestabstände gewahrt bleiben, kann eine Ausnahme nur bewilligt werden, wenn der Standort eines Gebäudes nicht geändert werden kann. Eine Ausnahme kann auf jeden Fall nur gutgeheissen werden, sofern dies die feuerpolizeilichen Vorschriften und die Anforderungen zum Schutz und Unterhalt des Waldes und zum Erhalt seiner Funktionen zulassen.

Nicht in Frage kommen Ausnahmen in der Nähe von Föhrenwäldern oder anderen trockenen, grossflächigen und daher besonders feuerempfindlichen Waldgebieten. Die verbindliche Festlegung dieser Waldbrand-Risikozonen erfolgt im Rahmen der regionalen Waldbrandvorsorgekonzepte.

Bei der Umlegung, der Teilung oder der Zusammenlegung von Bauland ist darauf zu achten, dass der gesetzliche Mindestabstand von 10 m zum Wald gewahrt bleibt. Wird dieser Grundsatz nicht eingehalten, ist eine Ausnahme zu verweigern.

6.2 Neubauten

Sofern die unter 6.1 angeführten Grundsätze eingehalten sind, kommen die folgenden Ausnahmegewilligungen in Betracht:

6.2.1 Ausnahmegewilligungen bis auf 5 m

Unterschreitungen bis auf 5 m Abstand zum Waldrand können in den folgenden Ausnahmefällen zugelassen werden:

- Kleinwaldflächen

Für Bauten in der Nähe einer Waldfläche von unter 2'000 m² kann eine Ausnahme gewährt werden.

- unzureichende bebaubare Grundstücksfläche

Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn sich aus einer Gesamtbetrachtung der Lage ergibt, dass der Mindestabstand vom Wald und die reglementarischen Bauabstände und Bestimmungen die bebaubare Grundstücksfläche dermassen begrenzen, dass auf ihr nachweislich gar keine Baute mehr realisiert werden kann.

- Topographie und technische Einschränkungen

Eine Ausnahme kann gewährt werden bei erheblichen Standortbeeinträchtigungen, die sich aus der Form oder der Geländebeschaffenheit der Parzelle ergeben.

- Gehölzstreifen, Waldbänder und -zungen

Eine Ausnahme kann gemacht werden für Bauten entlang von Gehölzstreifen von weniger als 25 m Breite und in der Nähe von schmalen Waldbändern und -zungen, die aus einem Waldmassiv hervorragen.

- Bei befestigtem, befahrbarem Weg zwischen Baute und Wald

Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn Baute und Wald von einem befestigten, befahrbarem Weg getrennt werden.

6.2.2 Ausnahmegewilligung bis auf 3m

Unterschreitungen bis auf 3 m Abstand zum Waldrand können in den folgenden Fällen zugelassen werden:

- Vollständig unterirdische Bauten

Bei Bauten, die vollständig unter dem Niveau der natürlichen Höhe des anstossenden Bodens angelegt sind, kann der Abstand auf 3 m reduziert werden, unter Vorbehalt der Mindestabstände für die zur Errichtung notwendigen Erdarbeiten (s. dazu weiter unten und unter Punkt 6.2.3).

- Ungedeckte Parkplätze und asphaltierte Flächen

Für ungedeckte Parkplätze und asphaltierte Flächen ist ein Mindestabstand zum Wald von 3 m einzuhalten (Entfernung ab Planierungsrand), unter Vorbehalt der Mindestabstände für die zur Errichtung notwendigen Erdarbeiten (s. dazu weiter unten und unter Punkt 6.2.3).

- Terrainveränderungen durch Abtrag

Terrainverschiebungen und -nivellierungen **durch Abtrag** müssen einen Abstand von 3 m zum Wald einhalten.

- Kleinbauten

Kleinbauten mit Grundflächen nicht über 10 m² können bis zu 3 m an den Wald herangerückt werden, soweit im Brandfall das Risiko eines Übergreifens des Feuers durch sie nicht erhöht wird.

6.2.3 Ausnahmegewilligungen unter 3 m

Unter gewissen Umständen können Ausnahmen für unter 3 m und bis an die Waldgrenze heran gewährt werden, soweit das umliegende Gehölz nicht beeinträchtigt wird und Waldzugang und -bewirtschaftung gewährleistet bleiben:

- Für Kleinbauten von öffentlichem Interesse, von welchen keinerlei Brandgefahr ausgeht und durch welche die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.
- Für Terrainverschiebungen oder -nivellierungen **durch Aufschüttung**;
- Für Zäune oder Holzhäge (sofern der Zugang zum Wald gewährleistet bleibt).

6.2.4 Zugänge und Strassen

Für die Mindestabstände von Strassen und Zufahrtswegen ab 1.5 m Breite zum Wald gelten kumulativ die folgenden Regeln:

- Der Abstand zwischen Kronenbreite (Fahrbahn + Bankett) und Waldrand muss mindestens die halbe Breite der Kronenbreite betragen;
- Wurde für den Bau der Strasse oder des Zufahrtswegs Land abgetragen, so ist zwischen der Oberkante der Abtragsböschung und dem Wald ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.
- Aufschüttungen können bis an die Waldgrenze heran bewilligt werden, sofern der Schutz des tiefer gelegenen Waldes gewährleistet bleibt.

6.2.5 Bedingungen und Auflagen für Ausnahmegewilligungen

Bei Vergabe einer Ausnahmegewilligung setzen das kantonale Amt für Feuerwesen sowie die DWL die Bedingungen und Auflagen fest, die es einzuhalten gilt, insbesondere:

- Für Schäden am neu errichteten Bauwerk, die sich aus dessen unmittelbarer Nähe zum Wald ergeben, haftet der Bauwerkseigentümer.
- Der Bewilligungsnehmer kann von der DWL verpflichtet werden, sich am Unterhalt des Waldes in der unmittelbaren Umgebung zu beteiligen, sei es aufgrund der aufwändigeren Bewirtschaftung oder aufgrund besonderer Bewirtschaftungsmassnahmen, die sich aus der Nähe seines Wohnhauses zum Wald ergeben.
- Gesuche für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern müssen vorgängig vom Revierförster der Gemeinde, bewilligt werden. Das Einverständnis des Waldeigentümers ist ebenfalls einzuholen;
- Der Grundeigentümer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auf der Fläche zwischen seiner Baute und dem Waldrand weder Vegetation noch Materiallager entstehen, die zu einer Erhöhung des Brandausbreitungsrisikos führen können.
- Je nach festgelegten Waldbrand-Risikozonen (vgl. regionale Waldbrandvorsorgekonzepte) können besondere Vorschriften hinzukommen, welche von der DWL (forstwirtschaftliche Massnahmen) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Feuerwesen (bauliche Massnahmen) erlassen werden.
- Eine Haftung des Waldeigentümers oder der Dienststelle für Wald und Landschaft infolge umstürzender Bäume, Feuer oder sonstigen natürlichen Ereignissen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ausserdem sind sämtliche Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes (wie z. B. eines instabilen Baumes) vom Eigentümer des bedrohten Gebäudes oder der bedrohten Anlage und nicht vom Waldeigentümer zu tragen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können weitere Auflagen festgelegt werden.

6.3 Bestehende Bauten

Im Falle des Umbaus einer bestehenden Baute, bei welchem der Abstand zum Wald verkürzt wird, sind die Kriterien für Neubauten (Pkt. 6.2) sinngemäss anwendbar.

Für eine bestehende Baute mit weniger als 10 m Distanz zum Wald kann generell keine Ausnahmegewilligung für ein weiteres Unterschreiten des Mindestabstands erteilt werden.

Der Wiederaufbau, nach Abriss oder Zerfall (willentlich oder unwillentlich) einer Baute, wird gleich behandelt wie ein Neubau.

Bei einem Umbau auf dem bestehenden Grundriss gilt die Besitzstandsgarantie und es muss kein neues Gesuch für einen verminderten Waldabstand oder ein Rodungsgesuch eingereicht werden. Allerdings wird bei einer Zweckänderung deren Zulässigkeit nach den für die Besitzstandsgarantie geltenden Grundsätzen (Art. 3 BauG) beurteilt.

7. Regularisierung des Waldabstands

Wenn eine Baute oder Anlage den Abstand von 10 m zum Waldrand nicht einhält, kann die DWL, namentlich aus Gründen der Sicherheit, anordnen, dass die Situation regularisiert wird, indem der Bauten- oder Anlageneigentümer ein Rodungsgesuch einreicht, vorausgesetzt, eine Rodung kommt gemäss den Kriterien nach Art. 5 WaG in Betracht. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rodung nicht gegeben sein, so wird das weitere Verfahren im Einzelfall zu prüfen sein.

Im Fall einer Baute, die ohne Bewilligung errichtet worden ist, erstattet die DWL Anzeige bei der zuständigen Behörde (Art. 56 kGWNg) zwecks Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt jene vom 13. April 1995 und tritt umgehend in Kraft.

So beschlossen in Sitten, den **- 7. JULI 2014**

Kantonale Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

Der Dienstchef:



Nicolas Moren

Kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft

Der Dienstchef:



Olivier Guex

Kantonale Baukommission

Der Präsident:



Pascal Varone

Kantonale Dienststelle für Raumentwicklung

Der Dienstchef:



Damian Jerjen

Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU

Der Dienstchef:



Adrian Zumstein